

**Verfahren gemäß § 18 der Promotionsordnung für Human- und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen
(Amtliche Mitteilungen 20.10.2021)**

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Durch die Verleihung der Ehrendoktorwürde werden Persönlichkeiten geehrt, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder die Wissenschaft in hervorragender und ideeller Weise fördernde Leistungen auf dem Gebiet der Medizin oder der Zahnmedizin verdient gemacht haben. Es können auch Persönlichkeiten geehrt werden, die sich durch besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Forschungsförderung, Politik und Kultur im Kontext der Hochschulmedizin richtungsweisend hervorgetan haben und der Universitätsmedizin Göttingen und ihrer Medizinischen Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf zum Zeitpunkt der Ehrung nicht als Mitglied, als Angehöriger oder ehrenamtlich an der Universität Göttingen bzw. der Med. Fakultät tätig sein. Der Beschluss zur Verleihung des Grades „Doktor ehrenhalber“ (Dr. h.c.) ist durch die Forschungskommission vorzubereiten, die dem Fakultätsrat eine schriftliche Begründung vorlegt. Für die Annahme des Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates sowie eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe erforderlich.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Gründe und Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit hervorzuheben sind.